

Fortbildungszeiträume für Sachkundige

Laut Pflanzenschutzgesetz § 9 Absatz 4 sind sachkundige Personen verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes eine anerkannte 4-stündige Fortbildungsmaßnahme wahrzunehmen.



Der Beginn des ersten Fortbildungszeitraums steht auf der Rückseite des Sachkundenachweises. Der Zeitpunkt der Teilnahme an einer Fortbildung kann in einem Zeitraum frei gewählt werden und verändert den Beginn des folgenden Zeitraums nicht.

Beginnt der erste Fortbildungszeitraum z.B. am 01.01.2013, gelten folgende Fortbildungszeiträume:

Von	Bis
01.01.2013	31.12.2015
01.01.2016	31.12.2018
01.01.2019	31.12.2021
01.01.2022	31.12.2024
...	...

Neben den Fortbildungsangeboten der Landwirtschaftsämter gibt es weitere Veranstalter anerkannter Fortbildungen. Ebenso kann die Fortbildung jederzeit online über folgenden Link absolviert werden: www.landakademie.de.

Die Teilnahmebescheinigungen sind aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen.